



Merkblatt für Komitees von eidgenössischen Volksinitiativen und fakultativen Referenden: Wiederaufnahme der Sammeltätigkeit nach dem Fristenstillstand

Sammelfristen	<p>Die Sammelfristen für eidgenössische Volksinitiativen (18 Monate) und für die angemeldeten fakultativen Referenden (100 Tage) stehen aufgrund der Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16) vom 21. März bis am 31. Mai 2020 still und beginnen am 1. Juni wieder zu laufen. Das Ende der Sammelfrist für die einzelnen Volksbegehren verschiebt sich um 72 Tage nach hinten.</p> <p>Die Bundeskanzlei (BK) hat die Termine auf ihrer Webseite (www.bk.admin.ch) aufgeschaltet.</p>
Unterschriftenlisten	<p>Bereits gedruckte Unterschriftenlisten können weiterhin verwendet werden. Bei neuen Druckaufträgen ab 1. Juni 2020 ist das neue Fristende der Sammelfrist anzupassen.</p>
Sammeltätigkeit	<p>Ab 1. Juni ist das Unterschriftensammeln für eidgenössische Volksinitiativen und für fakultative Referenden grundsätzlich wieder erlaubt. Das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none">– <u>Sammeln im öffentlichen Raum</u> durch direktes Ansprechen von Personen ist grundsätzlich wieder erlaubt. Unterschriftensammlungen sind vom Verbot gemäss der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) ausgenommen, sofern ein Schutzkonzept vorliegt. Es gibt keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, sofern das Schutzkonzept den Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) Rechnung trägt. Die BK hat ein Standard-Schutzkonzept erarbeitet, das als Grundlage für die Ergreifung der Schutzmassnahmen durch die Komitees dienen kann (siehe Zeile «Standard-Schutzkonzept für Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum»). Die weiteren relevanten Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sind jederzeit zu beachten.– Nach Möglichkeit kann eine Anpassung der Sammelstrategien hilfreich sein, indem z.B. vermehrt Informationsblätter und Unterschriftenlisten mitgegeben werden, anstatt die Anliegen des Volksbegehrens mündlich zu erläutern.– Sowohl die Vorschriften gemäss der COVID-19-Verordnung 2 als auch die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG können laufend angepasst werden. Die Komitees sind aufgefordert, sich durch regelmässige Konsultation der oben verlinkten Seiten auf dem Laufenden zu halten.– Wenn die Unterschriftensammlung einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt (beispielsweise bei Standaktionen), muss weiterhin eine behördliche Bewilligung eingeholt werden. Die kantonalen respektive kommunalen Kompetenzen bezüglich der Nutzung des öffentlichen Raums bleiben unberührt.– <u>Sammeln via Internet</u>: Das Anbieten von Unterschriftenlisten zum Herunterladen ist wieder erlaubt.– <u>Sammeln mittels Versänden</u>: Versände von Unterschriftenlisten, ob postalisch oder elektronisch, sind wieder erlaubt.– <u>Auflegen von Unterschriftenlisten</u>: Das Auflegen von Unterschriftenlisten an Ständen oder in einem (Verkaufs-)Lokal ist wieder erlaubt. <p>Wenn Sie für Ihre Sammeltätigkeit mit externen Partnern zusammenarbeiten,</p>

	<p>sorgen Sie dafür, dass auch diese über das Ende des Fristenstillstands informiert sind und sich an das Schutzkonzept, die geltenden Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 und an die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG halten.</p> <p>Die BK bietet auf ihrer Webseite Unterschriftenbogen für sämtliche in der Sammelphase hängigen eidgenössischen Volksinitiativen und fakultativen Referenden wieder zum Herunterladen an: https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html (Volksinitiativen) und https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_1_3_2_1.html (fakultative Referenden).</p>
<p>Standard-Schutzkonzept für Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum</p>	<p>Voraussetzung für die Sammlung von Unterschriften im öffentlichen Raum ist das Vorliegen eines Schutzkonzepts. Für dessen Ausarbeitung und Einhaltung sind die Komitees oder die Organisatoren der Unterschriftensammlung verantwortlich. Die BK hat zu ihren Händen ein Standard-Schutzkonzept erstellt, welches als Grundlage dienen kann. Sie finden es unter www.bk.admin.ch und unter https://backtowork.easygov.swiss/standard-schutzkonzepte/.</p> <p>Vorgehen zum Ausfüllen des Standard-Schutzkonzeptes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nehmen Sie das Standard-Schutzkonzept für Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum zur Hand. Prüfen Sie die vorgeschlagenen Standardschutzmassnahmen. Diese vorgeschlagenen Standardschutzmassnahmen sind nicht zwingend auf alle Unterschriftensammlungen anwendbar. 2. Sind gewisse Massnahmen objektiverweise in ihrer Tätigkeit nicht umsetzbar, können sie alternative Schutzmassnahmen ergreifen, mit denen das Schutzziel trotzdem erreicht wird. 3. Erstellen Sie, wenn nötig, aufgrund der Vorlage des Standard-Schutzkonzepts ein individualisiertes Schutzkonzept. 4. Legen Sie diese Massnahmen Ihren Sammlerinnen und Sammlern vor. 5. Setzen Sie die Massnahmen beim Sammeln von Unterschriften um. 6. Datieren und signieren Sie das Dokument (es wird im Hinblick auf eine eventuelle Kontrolle, bspw. durch lokale Vollzugsbehörden wie die Gewerbepolizei, empfohlen, das Dokument aufzubewahren). <p>Die Umsetzung der Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Komitees oder Organisations einer Unterschriftensammlung. Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone.</p>
<p>Bescheinigung der Unterschriften</p>	<p>Ab 1. Juni 2020 nehmen die für die Stimmrechtsbescheinigungen zuständigen Stellen (meistens die Gemeinden) wieder Unterschriftenbogen entgegen und stellen Stimmrechtsbescheinigungen aus.</p> <p>Die Komitees müssen die gesammelten Unterschriften fortlaufend zur Stimmrechtsbescheinigung einreichen, nicht erst gegen Ende der Sammelfrist. Gemäss Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) sind sie hierzu verpflichtet.</p> <p>Wenn Sie für das Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen mit externen Partnern zusammenarbeiten, instruieren Sie diese entsprechend.</p>
<p>Einreichung bei der BK</p>	<p>Urheberinnen und Urheber einer eidgenössischen Volksinitiative oder eines fakultativen Referendums müssen mit der entsprechenden Kontaktperson oder dem Sekretariat der Sektion Politische Rechte der BK Kontakt aufnehmen (Tel. 058 462 48 02), um Datum und Uhrzeit der Einreichung zu vereinbaren. Die Kontaktaufnahme sollte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei bis drei Wochen vor der geplanten Einreichung erfolgen.</p> <p>Die aussergewöhnlichen Umstände, die sich zudem laufend ändern können, erfordern eine vorausschauende Planung, damit die Einreichung so gestaltet werden kann, dass die Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 wie auch die</p>

	<p>Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG bei der Einreichung eingehalten werden. Aufgrund dieser Umstände kann es dazu kommen, dass die Einreichung nicht wie gewohnt abläuft (z.B. anderer Einreichungsort als die Bundesterrasse, weniger Beteiligte, keine Menschenkette u.Ä.). Die BK wird Sie nach Ihrer Kontaktaufnahme über das weitere Vorgehen informieren und Ihnen das Anmeldeformular zukommen lassen.</p>
Kontakt	<p>Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Sektion Politische Rechte der BK: 058 462 48 02</p>

Bern, 27. Mai 2020